

Beschlussvorlage für den Ortsbeirat Seefeld

Beschluss Nr.: Bv/382/2019

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

Behandelt im:

Ortsbeirat Seefeld

01.10.2019

Betreff: Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Werneuchen 1“ in der Planfassung vom Dezember 2013

Beschluss:

Der Ortsbeirat Seefeld empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Werneuchen 1“ in der Planfassung vom Dezember 2013, zu beschließen.

Begründung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Werneuchen 1“ ist mit der Bekanntmachung am 19.12.2013 in Kraft getreten. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Plangebiet sind Baufelder ausgewiesen (überbaubare Grundstücksflächen).

Anfang 2019 ist der neue Vorhabenträger „SBA Solaranlagen Betriebs- und Verwaltungs GmbH“ als Rechtsnachfolger der „Green Power Werneuchen GmbH & Co. KG“ an die Stadt Werneuchen mit folgenden Planungsabsichten herangetreten, die eine Änderung des Bebauungsplanverfahrens zur Folge haben:

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen unterhalb des Trassenbereichs der Hochspannungsfreileitung „380-kV-Leitung Lubmin Neuenhagen 517/520“. Das Einverständnis der Leitungsrechtsinhaber liegt vor. Gleichzeitig erfolgt die Reduzierung von überbaubaren Grundstücksflächen zum einen geringfügig im Westen des Plangebietes, zum anderen im Bereich der geplanten „380-kV-Leitung Bertikow - Neuenhagen 481/482“.

Die Laufzeit des geltenden Bebauungsplans ist befristet. Die derzeit geltende Befristung von 24 Jahren orientierte sich an der vorgegebenen Förderhöchstdauer nach dem EEG von max. 21 Jahren zuzüglich Zeit für die Sicherstellung der Finanzierung und die Errichtung der Anlagen. Die nach dem geltenden Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsdauer würde 2036 enden. Bis 2037 würde der Rückbau der Anlagen erfolgen. Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen sowie der zunehmenden politischen Forderung nach einer Beendigung der EEG-Förderung der erneuerbaren Energien, benötigen zukünftige Energieprojekte veränderte Voraussetzungen, um ohne Förderung errichtet und betrieben werden zu können.

Die nach dem geltenden Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2036) und der Zeitpunkt des Rückbaus dieser Anlagen (2037) mit dem Änderungsverfahren soll entsprechend um 9 Jahre verlängert werden (Anlage 0).

Ziele des Änderungsverfahrens sind daher, zeichnerisch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Hinzunahme sowie die Reduzierung von Baufeldern zu schaffen und den bestehenden Bebauungsplan an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Daher wird die textlichen Festsetzung TF 11 (ehemals

1 TF 12) dahingehend geändert, dass die Festsetzungen der Planzeichnung A und die
2 zugehörigen textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 11 die Zulässigkeit von Vorhaben
3 (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) bis einschließlich 31.12.2046 regeln sollen und die
4 Folgenutzung (Landwirtschaftsnutzung) nach dem 31.12.2046 gelten soll (Anlage 0).
5 Gegenstand des Änderungsverfahrens sind entsprechend auch Anpassungen der
6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des damit verbundenen Maßnahmenkonzepts.
7 Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem
8 Geltungsbereich des geltenden Bebauungsplans (vgl. Anlage 1).
9 Das Änderungsverfahren wird unter Berücksichtigung der Neubekanntmachung des
10 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I
11 S. 3634) durchgeführt.
12 Der Antrag der SBA Solaranlagen Betriebs- und Verwaltungs GmbH auf Einleitung des
13 Änderungsverfahrens liegt vor (Anlage 2).
14 Die Kosten des Planänderungsverfahrens einschließlich der damit im Zusammenhang
15 stehenden Beratungskosten trägt die SBA Solaranlagen Betriebs- und Verwaltungs
16 GmbH. Eine entsprechende Koteübernahmeerklärung liegt vor.

17 **Anlagen:**

18 Vorentwurf des Bebauungsplans bestehend aus: Planzeichnung, Begründung und
19 Umweltbericht

20 Anlage 1 zur Begründung: Textliche Festsetzungen

21 Anlage 2 zur Begründung: Karte 1 – Bestand

22 Anlage 3 zur Begründung: Karte 2 – Maßnahmenkonzept

23 Anlage 4 zur Begründung: Artenschutzbeitrag

24 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

25

Bürgermeister

Sachgebietsleiter/in

Beschlussfähigkeit:

Abstimmung:

gesetzl. Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	enthalten
5				

26 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt und dass zur Sitzung unter Mitteilung der
27 Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
28
29
30
31

Ortsvorsteher